

Öffentliche Grundsteuerfestsetzung

Die Grundsteuer für den Markt Lonnerstadt wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) für das **Kalenderjahr 2026** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Für diejenigen, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01.07.2026 fällig.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch, Bahnhofstraße 18, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, E-Mail-Adresse: verwaltung@vg-hoechstadt.de
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach zu erheben.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Alle Steuerzahler die bisher am SEPA-Lastschriftverfahren **nicht** teilnehmen, werden aufgefordert, die Grundsteuer für das laufende Jahr spätestens zu den oben genannten Terminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Jakob, Steueramt, Tel.09193/629-43

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch.

Internet-Adresse: www.vg-hoechstadt.de/digitales-amtsblatt/lonnerstadt/.

Erster Tag der Veröffentlichung: **09.01.2026**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **09.02.2026**.